

An die
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
der Gemeinde Magstadt
Gemeindeverwaltung Magstadt
Postadresse: Marktplatz 1



Bauamt im Alten Schulhaus,
Alte Stuttgarter Straße 1
71106 Magstadt
Tel.: 07159/9458-0, Fax: -50

Antragsteller

Name und Vorname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zu bewertende Immobilie, genaue Angaben:

Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens

Als Eigentümer/in, Erbe/Erbin, Miteigentümer/in, Bevollmächtigte/r, Gericht o.a.,
(Antragsberechtigung)

beantrage(n) ich/wir

die Erstellung eines Gutachtens durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 BauGB über ein
- bebautes Grundstück, Gebäudeart/en:

- unbebautes Grundstück, derzeitige Nutzung:

- Wohnungs-/Teileigentum, Gebäudeart/en:

- ein Recht an einem Grundstück (Dauerwohnrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht
o.a.)

Das Gutachten wird zu folgendem Zweck benötigt:

Der Verkehrswert wird benötigt zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bzw. zu folgendem Wertermittlungstichtag:

Als Antragsteller verpflichte ich mich/verpflichten wir uns als Kostenschuldner zur Zahlung der Gebühr. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

Folgende Unterlagen füge ich bei (nicht verpflichtend):

- aktueller Grundbuch-Auszug, Abt. I und II
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- Berechnung der Wohn- bzw. Nutzflächen; ggf. laufende Mietverträge
- Sonstiges (Erbbauvertrag, Teilungserklärung, Verträge, Betriebskostenabrechnung etc.)
- Beschreibung des Objekts (Ort, Gemarkung, Flurstücksnummer, Größe, Zustand und bisher durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, bekannte Schäden, Baujahr, Baujahr eventueller Erweiterungen bzw. Anbauten, Lasten und Rechte...)
- ggf. Bevollmächtigung des Eigentümers

Die Antragsberechtigung ist nachzuweisen. Dem Eigentümer ist eine Abschrift des Gutachtens zu übersenden.

Ich übernehme die Gebühren in Höhe und nach Maßstab der Gutachterausschuss-Gebührensatzung, welche auch im Falle einer Rücknahme dieses Antrags entstehen können. Mir ist bekannt, dass bei der Erstellung von Gutachten im Sinne des § 193 BauGB eine Auskunftspflicht gemäß § 197 BauGB besteht. Mit der örtlichen Besichtigung ist der Eigentümer/Mieter einverstanden.

Der Gutachterausschuss ist hierbei berechtigt, im Zuge der Gutachtenerstellung notwendige Unterlagen und Informationen einzuholen bzw. einzusehen.

Ort, Datum, Unterschrift(en)